

Ehrenordnung

Um alle Mitglieder und Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, in gleicher Weise zu ehren, gibt es folgende Ehrenordnung.

§ 1 Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss besteht aus dem Vorstand gemäß der Satzung.

§ 2 Gründe der Ehrungen

Die Verdienste der zu Ehrenden können unterschiedlich begründet sein. Je nach Art der Verdienste wird eine Ehrung entsprechend dieser Ehrenordnung durchgeführt.

§ 3 Unbeeinflussbare Ehrungen

Die Mitglieder werden aufgrund ihrer aktiven Vereinszugehörigkeit bei der nächsten Mitgliederversammlung geehrt. Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus und später wieder ein, beginnt die Anerkennung wie bei einem regulären Neumitglied.

Zu ehrende Mitglieder erhalten neben einer Urkunde ein Präsent.

Folgende Stufen der Ehrung gibt es derzeit:

- 10 Jahre
- 20 Jahre
- 25 Jahre
- 30 Jahre
- 40 Jahre
- 50 Jahre

§ 4 Beeinflussbare Ehrungen

Ein Mitglied kann aufgrund besonderer Verdienste für den Verein geehrt werden. Hierzu gehören:

- a) besondere Verdienste um die Bekanntheit des Vereins
- b) besondere Verdienste im Rahmen der Funktionsträgerschaft im Verein
- c) besondere Verdienste im Rahmen der Arbeitseinsätze des Vereins
- d) besondere Verdienste für Aufgaben ohne Funktionsträgerschaft

Für diese Ehrungen stehen die Orden des alemannischen Narrenrings (ANR) zur Verfügung. Die Rahmenbedingungen für die Verleihung dieser Orden regelt die Ordensregelung des ANR.

Folgende Orden können erreicht werden:

- Hästrägerorden
- Ehrenhäsorden Silberkranz
- Verdienstorden
- Hästrägerorden mit Goldschliff
- Goldene Narrenkappe
- Sonderorden: Wappenorden und Ringtreffenorden

§ 5 Beantragung einer Ehrung

Jedes Mitglied kann die Ehrung eines anderen Mitgliedes beim Ehrenausschuss beantragen. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an eines der Mitglieder des Ehrenausschusses zu richten. Der Ehrenausschuss muss über den Antrag entscheiden

§ 6 Entscheidung über eine Ehrung

Der Ehrenausschuss entscheidet mehrheitlich über die Ehrung eines Mitglieds oder einer Persönlichkeit. Der Antragsteller wird vom Ehrenausschuss über die Entscheidung informiert. Wurde die Ehrung abgelehnt, wird dies vom Ehrenausschuss begründet.

§ 7 Ehrenmitglieder und -vorstände

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eines Mitglieds, bei Befürwortung durch den Ehrenausschuss, Vereinsmitgliedern und juristischen oder natürlichen Personen, die nicht dem Verein angehören, den Titel Ehrenmitglied verleihen. Die Titel Ehrenzunftrat und Ehrenvorstand können nur an Mitglieder des Vereins verliehen werden, wenn sie ein entsprechendes Amt bekleidet haben.

Der Ehrenausschuss hat sich bei seinen Entscheidungen an den folgenden Leitlinien zu halten: Die zu ehrende Person muss mindestens 12 Jahre ein Vereinsamt ausgeübt haben und/oder das Mitglied hat sich in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht, beziehungsweise durch dessen Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit besonders gefördert.

Soll ein Vereinsmitglied ernannt werden, hat es während der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Für die Ehrenmitgliedschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ehrenmitglieder müssen keine Mitgliedsbeiträge und Arbeitseinsätze leisten. Sie behalten alle Rechte, um am Vereinsleben teilnehmen zu können. Ehrenzunfräte und Ehrenvorstände dürfen entsprechend ihr Zunfrats- bzw. Vorstandshäs behalten (gilt nicht für die Zepter).

§ 8 Durchführung der Ehrungen

- a) Die Ehrungen nach §3 werden an der Mitgliederversammlung vorgenommen.
- b) Die Ehrungen nach §4 werden entsprechend der Ordensregelung des ANR entweder an der Mitgliederversammlung oder einer Veranstaltung während der Fasnetszeit vorgenommen.
- c) Der zu Ehrende nach §3 sollte möglichst persönlich die Ehrung entgegennehmen. Sollte es nicht möglich sein die Mitgliederversammlung zu besuchen, kann der zu Ehrende eine Vertretung schicken oder die Ehrung beim Vorstand nach Rücksprache abholen.
- d) Der zu Ehrende nach §4 und §7 muss entsprechend an der Veranstaltung persönlich anwesend sein. Über die Ehrung sollte der zu Ehrende direkt oder indirekt informiert werden, um eine Teilnahme zu ermöglichen.

§ 9 Aberkennung von Ehrentiteln

- a) Für die Aberkennung von Ehrentiteln (Ehrenmitglied, Ehrenzunfrat oder Ehrenvorstand) gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei einer normalen Mitgliedschaft.
- b) Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, verliert es automatisch alle Ehrentitel.
- c) Soll einer nicht dem Verein angehörenden juristischen oder natürlichen Person ein verliehener Ehrentitel aberkannt werden, ist das Verfahren, das die Satzung für den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern vorschreibt, analog anzuwenden.

Die Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Zunfratssitzung am 09.07.2025 in Kraft.